

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7 vom 15.04.1977, S. 65)

Enthält 1. Änderungssatzung vom 30.10.1978
(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2 vom 31.01.1979, S. 13)

Enthält 2. Änderungssatzung vom 12.12.2000
(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3 vom 15.02.2001, S. 31)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBl. S. 1), des Artikels 9 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Zweites Anpassungsgesetz) vom 02.12.1974 (Nds. GVBl. S. 535) und des Artikel I des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Wahlperiode der Räte der Gemeinden und der Kreistage vom 12.03.1976 (Nds. GVBl. S. 183) in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2414) und des § 51 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung des Gesetzes vom 21.06.1972 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung vom 31. Januar 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Ortsstraßen und die in der Baulast der Stadt stehenden Gehwege an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.
- (2) Ortsstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Baugebieten und, soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die im Zusammenhang bebaut sind (§ 47 Nr. 1 NStrG). Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG).

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt. Zur Sondernutzung zählen auch
 1. das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge,
 2. das Aufstellen von Auslagenständen, Werbeeinrichtungen und Fahrradständern auf der Fahrbahn sowie auf Gehwegen, wenn dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs gestört wird.

- (2) Baugenehmigungspflichtige Anlagen, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendungen, wenn sie in den Straßenraum hineinragen, bedürfen neben der zu erteilenden Baugenehmigung einer Sondernutzungserlaubnis, wenn nicht die Voraussetzungen für eine generelle Befreiung gemäß § 7 vorliegen.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nach Maßgabe der §§ 8 FStrG und 18 NStrG auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist, unter Bedingungen und Auflagen gegeben werden.
- (2) Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen für Sondernutzungen ist nicht zulässig, bevor die Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, durch Widerruf, durch Einziehung der Straße, durch Verzicht des Berechtigten sowie dann, wenn der Berechtigte sechs Monate hindurch keinen Gebrauch von der Erlaubnis gemacht hat.
- (4) Der Berechtigte hat keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt, wenn die Straße gesperrt, verlegt oder eingezogen oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehsteiges oder der Fahrbahn erforderlich ist, muß die Arbeit so vorgenommen werden, daß jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage, vermieden wird. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Stadt haftet den Erlaubnisnehmern nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Der Haftungsausschluß gilt nicht bei vorsätzlichem Handeln der Stadt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, daß die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Angaben über die Art der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Sondererlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, wenn sie höher als drei Meter über der Straßenoberfläche angebracht werden, sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,8 m², soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3,00 m nicht mehr als 10 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm, in den Gehweg hineinragen;
2. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, wenn sie höher als 2,75 m über der Gehwegoberfläche angebracht werden;
3. vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, soweit die Anlagen nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und in einer Höhe bis zu 3,00 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen.

§ 8 Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gemäß § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies fordern.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach den besonderen Gebührensatzungen der Straßenbaulastträger.

§ 10 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Duldung der Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 2. nach § 3 Abs. 1 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 und 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
 4. entgegen § 4 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 Euro geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Gemeinde bleibt unberührt. ¹⁾

¹⁾ § 11 neu gefaßt mit Wirkung vom 01.02.1979

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16. April 1977 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 16. Februar 2001 in Kraft.